

# **Informator Nr. 39**

## **Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.**

**Ausgabe: 8 / 2020 / Jahrgang: 4**



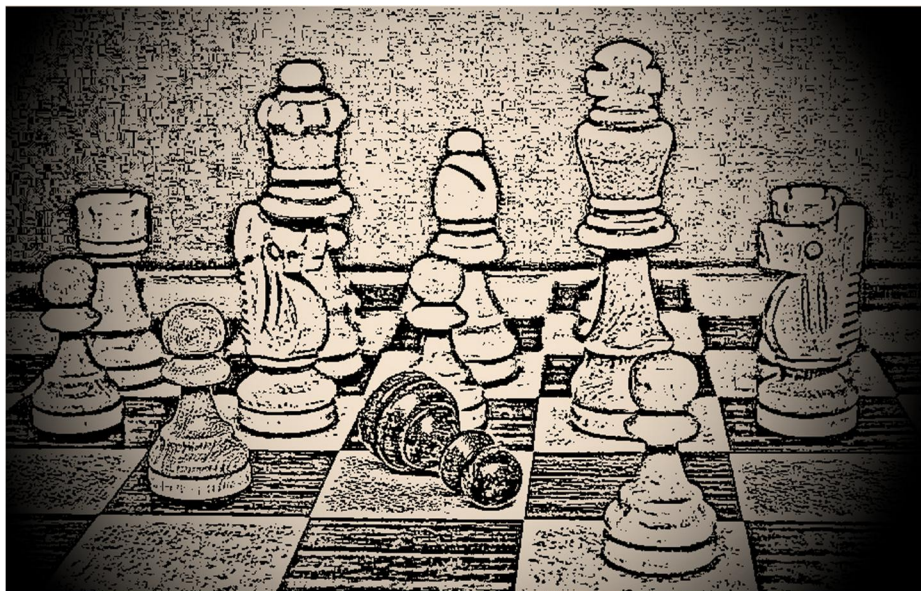
**Aktuelles aus dem Bezirk  
und seinen Mitgliedsvereinen**

**Herausgeber: Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.**



# **Aus dem Inhalt:**

- 1. Infos aus der SBRN-Mitgliederversammlung**
- 2. Ausschreibung: SBRN-Mannschaftspokal und Dähne-Pokal**
- 3. Info: DSB-Spielleitung**
- 4. Auszug: Zweite Landesverordnung zur Änderung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP**
- 5. Regeln für den Sportbetrieb, ab 15.07.2020**
- 6. Info: Landesspielleiter Rheinland-Pfalz**
- 7. SBRN-Hygienekonzept**
- 8. Turnierausschreibungen**



# Infos aus der SBRN-Mitglieder- versammlung, vom 11.07.2020.



Auf der Mitgliederversammlung unseres Bezirks am 11.07.2020, wurden folgende Ehrungen vorgenommen: Rolf Graw, VfR-SC Koblenz, wurde die Ehrenmitgliedschaft verliehen!

Folgende Vereine erhielten eine Urkunde: Schachabteilung VfR Simmern für ihr 70-jähriges Bestehens, die Schachabteilung des VfR Koblenz, für ihr 40-jähriges Bestehen und die Schachsparte der SG Pieroth, ebenfalls für ihr 40-jähriges Bestehen.

Sportliche Ehrungen: Dimitrij Konstantinowskij (Dähne-Pokal-Sieger, SV Güls (Mannschaftspokalsieger), SC Einrich (Meister der Bezirksliga), SG Boppard/BS/W (Meister der A-Klasse), SSG Hunsrück (Meister der B-Klasse Süd) und SG Boppard/BS/W (Meister der B-Klasse Nord).

Luca Schramm vom SC Einrich, wurde zum Bezirksspielleiter-Pokalspielbetrieb gewählt und der bisher kommissarische Bezirksspielleiter Gerhard Landsmann (SSG Hunsrück), wurde zum Bezirksspielleiter-Mannschaftsspielbetrieb gewählt.

Es wird ein Ausrichter für die SBRN-Mitgliederversammlung 2021 (voraussichtlich Juli 2021) und ein Ausrichter für die zentrale Auftaktrunde des Dähne-Pokals gesucht. Interessierte Vereine melden sich bitte beim Vorstand.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in Kürze auf der SBRN-Homepage veröffentlicht.

## Andreas Back, 1. Vorsitzender SBRN



Von links: Klaus Henrich, SG Boppard/BS/W (Mannschaftsmeister: A-Klasse); Manfred Knebel, SV Güls (Mannschaftspokalsieger); Michael Gärtner, SC Einrich (Mannschaftsmeister: Bezirksliga); Reinhard Reetz, SSG Hunsrück (Mannschaftsmeister: B-Klasse Süd); Rolf Graw, VfR-SC Koblenz (Ehrung: Ehrenmitgliedschaft) und Claus-Peter Schneider, SG Boppard/BS/W (Mannschaftsmeister: B-Klasse Nord). Auf dem Foto fehlt: Dimitrij Konstantinowskij, VfR-SC Koblenz (Dähne-Pokal-Sieger).

# SCHACHBEZIRK RHEIN-NAHE E.V.

Vormals Schachkreis Koblenz – gegründet 1955



Eingetragen in das  
Vereinsregister  
VR- 20867,  
beim Amtsgericht  
Koblenz.

Gerichtsstand: 56068 KOBLENZ

**Bezirksspielleiter-Pokalspielbetrieb: Luca Schramm, Im Sayen 5, 56368 Herold,  
Tel.: 0177 52 589 21. E-Mail: [luca.ale99@gmail.com](mailto:luca.ale99@gmail.com)**

**Datum: 18.07.2020**

## **Ausschreibung SBRN-Mannschaftspokal 2020 / 2021**

Liebe Schachfreunde,

ich bitte alle Vereine des SBRN, dem Bezirksspielleiter-Pokalspielbetrieb bis spätestens 12. August 2020, **schriftlich** mitzuteilen, mit wie vielen Mannschaften ihr Verein am Mannschaftspokalwettbewerb teilnimmt.

Zur Mannschaftsmeldung gehören:

**1.) Name, Anschrift, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse des Mannschaftsführers.**

**2.) Nummer der Mannschaft (bei mehreren Mannschaften aus einem Verein).**

**Meldungen ohne diese Angaben werden nicht angenommen.**

**Meldungen an: Luca Schramm; E-Mail: [spielleiter-pokale@sbrn.de](mailto:spielleiter-pokale@sbrn.de); Tel.: 0177 52 589 21**

*Die namentliche Meldung der Mannschaft mit Brettsetzfolge, soll bis spätestens drei Tage vor der ersten Runde beim Bezirksspielleiter eingegangen sein. Geht keine solche Meldung ein, gilt die Reihenfolge des ersten Spieltages für die folgenden Runden als verbindliche Meldung.*

*Pro 4er-Mannschaft können maximal nur noch 4 Ersatzspieler zum Einsatz kommen.*

*Eine Meldung der Ersatzspieler ist nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Spieler, die einer Pokalmannschaft gemeldet sind, für eine andere Pokalmannschaft nicht mehr spielberechtigt sind. Die Brettrangfolge in der Pokalmannschaft ist unabhängig von der Brettrangfolge der Spieler gegenüber des Liga-Spielbetriebs.*

***Es wird im Übrigen auf die Regelungen, in unserer Spielordnung für den Mannschaftspokal verwiesen.***

Als Spieltermine sind vorgesehen:

**1. Runde: 05.09.2020**

**2. Runde: 26.09.2020**

**3. Runde:** wird bekanntgegeben wenn der Rahmenterminplan der höheren Ligen vorliegt.

**4. Runde:** wird bekanntgegeben wenn der Rahmenterminplan der höheren Ligen vorliegt (**falls erforderlich**).

**Mit freundlichen Grüßen**

**Luca Schramm**

# SCHACHBEZIRK RHEIN-NAHE E.V.

Vormals Schachkreis Koblenz – gegründet 1955

Bezirksspielleiter-Pokalspielbetrieb: Luca Schramm, Im Sayen 5, 56368 Herold,  
Tel.: 0177 52 589 21. E-Mail: [luca.ale99@gmail.com](mailto:luca.ale99@gmail.com)

Eingetragen in das  
Vereinsregister  
VR- 20867,  
beim Amtsgericht  
Koblenz.



Gerichtsstand: 56068 KOBLENZ.

**Datum: 18.07.2020**

## Ausschreibung des Einzelpokals (Dähne) 2020 / 2021

Liebe Schachfreunde,

für die erste Runde des Dähne-Pokals am 12.09.2020, wird ein Ausrichter für die zentrale Auftaktrunde gesucht!

**Wenn sich kein Ausrichter für eine zentrale Auftaktrunde findet, wird die 1. Runde, wie in der Spielordnung (VII. Einzelpokalmeisterschaft (Dähne-Pokal) beschrieben ausgetragen. Vereine die diese zentrale Auftaktrunde ausrichten möchten geben mir dies bitte bis zum 29.08.20 bekannt!**

Der SBRN bietet allen seinen Mitgliedern der Bezirksvereine die Teilnahme am Einzelpokalwettbewerb (**Dähne-Pokal**) an. In diesem Wettbewerb wird der Titel:

### **Pokalmeister des Schachbezirks Rhein-Nahe 2021**

im K.-O.-System ausgespielt. Der Sieger ist berechtigt, auf Rheinlandebene am Pokalwettbewerb teilzunehmen. Dieser wird zwischen Anfang März und Ende April ausgetragen.

Die Pokalspiele auf Bezirksebene müssen bis Ende Januar 2021 abgeschlossen sein.

Die Anmeldung ist bis zum 12.09.2020, 15:45 Uhr, vor Ort (**wenn ein Ausrichter gefunden wurde**) möglich, sollte aber möglichst einen Tag vorher beim Bezirksspielleiter-Pokalspielbetrieb:

Luca Schramm, E-Mail: [spielleiter-pokale@sbrn.de](mailto:spielleiter-pokale@sbrn.de), Tel.: 0177 52 589 21, eingegangen sein.

Alle anwesenden Spieler (**bei zentraler 1. Runde**) werden garantiert in der ersten Runde zum Einsatz kommen.

Die weiteren Runden werden wie bisher in der üblichen Art ausgetragen (**Siehe VII. Einzelpokalmeisterschaft (Dähne-Pokal)**).

Zur Anmeldung gehören folgende Angaben:

**Name, Anschrift, Tel.-Nummer, E-Mailadresse (falls vorhanden).**

**Anmeldeschluss ist der 29.08.2020, falls sich kein Ausrichter für die zentrale Auftaktrunde meldet!**

Die Modalitäten sind bitte aus der Spielordnung zu entnehmen. Der Teil VII. der Spielordnung ist dieser Ausschreibung beigelegt.

Für die weiteren Runden werden nur Endtermine festgelegt, bis wann die Partien ausgespielt sein müssen, aber keine festen Termine.

Die Bedenkzeit beträgt 2 Stunden für 40 Züge / 1 Stunde für den Rest.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Luca Schramm**

Bezirksspielleiter-Pokalwettkämpfe

## VII. EINZELPOKALMEISTERSCHAFT (DÄHNE-POKAL)

1. Die Pokalmeisterschaft wird jährlich im K.O.-System ausgetragen.
  2. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt. Spielberechtigt sind alle Vereinsmitglieder der im SBRN gemeldeten Schachvereine.
  3. Planung und Durchführung obliegen dem Spielleiter.
  4. Der Gastgeber hat dem Gegner das Spiellokal (bei Bedarf mit Wegbeschreibung) so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Austragung nicht gefährdet ist. In der Regel soll der Gegner acht Tage vor dem Spieltermin im Besitz der Nachricht sein.
  5. Der Gast spielt mit den weißen Steinen.
- 
6. Endet die Partie unentschieden, werden drei Blitzpartien als Entscheidung gespielt.  
Bei erneutem Gleichstand entscheidet die nächste Gewinnpartie.
  7. Der Gastgeber meldet das Ergebnis dem Spielleiter.
  8. Der Turniersieger erhält den Titel „**Pokalmeister des Schachbezirks Rhein-Nahe 20..**“ und vertritt den SBRN auf Ebene des Schachverbandes Rheinland.



# Informationen der Spielleitung vom 12. Juli 2020

13.07.2020 12:39



© Pixabay/Frank Hoppe

Bundesturnierdirektor **Gregor Johann** setzt seit seinem Amtsantritt am 1. Juni 2019 die "Informationen der Spielleitung" seines langjährigen Vorgängers **Ralph Alt** fort. In der aktuellen Ausgabe 9 geht es um die außerordentliche Mitgliederversammlung des Schachbundesliga e.V., die Fortsetzung der 2. Bundesliga, den Meisterschaftsgipfel, die Deutsche Schach-Online-Liga und die Deutschen Meisterschaften im Blitz- und Schnellschach.

## Schachbundesliga wird bis zum Frühjahr 2021 verlängert

13.07.2020 11:53



Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schachbundesliga e.V. am 12. Juli hat ein Antrag auf Austragung der restlichen Runden der aktuellen Saison in einer zentralen Veranstaltung im Herbst keine hinreichende Mehrheit erhalten. Somit wird die Saison bis zum Frühjahr 2021 verlängert und es können erst zur Saison 2021/2022 wieder Aufsteiger aus der 2. Bundesliga aufgenommen werden. Um trotzdem den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister 2020“ vergeben zu können, wird ein Turnier mit bis zu 8 Bundesligisten ausgetragen. Dieses Turnier soll Ende September 2020 in Karlsruhe stattfinden und hat keinen Einfluss auf die Tabelle der verlängerten Bundesligasaison 2019/2021.

## Saisonfortsetzung 2. Bundesliga

Bei der Videokonferenz der Bundesspielkommission am 23. Juni wurde mit großer Mehrheit beschlossen, eine Austragung der ausstehenden Runden der aktuellen Saison der 2. Schach-Bundesliga bis Ende Oktober 2020 anzustreben. Im Moment laufen Gespräche der Staffelleiter mit den Mannschaften, die für Heimspiele vorgesehen sind. Ich werde in den nächsten Tagen drei Termine für eine weitere Videokonferenz der Bundesspielkommission vorschlagen, bei der wir dann die weitere Vorgehensweise abstimmen werden.

**Auszug!**

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 14. Juli 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2020 (GVBl. S. 267), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 299), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Einleitung werden die Worte „in geschlossenen Räumen“ gestrichen.
- c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „, insbesondere an Theken im Sinne des Absatzes 3,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.“

3. In § 9 Abs. 2 werden nach der Angabe „(SchulG)“ die Worte „oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG)“ eingefügt.



4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.“

## Artikel 2

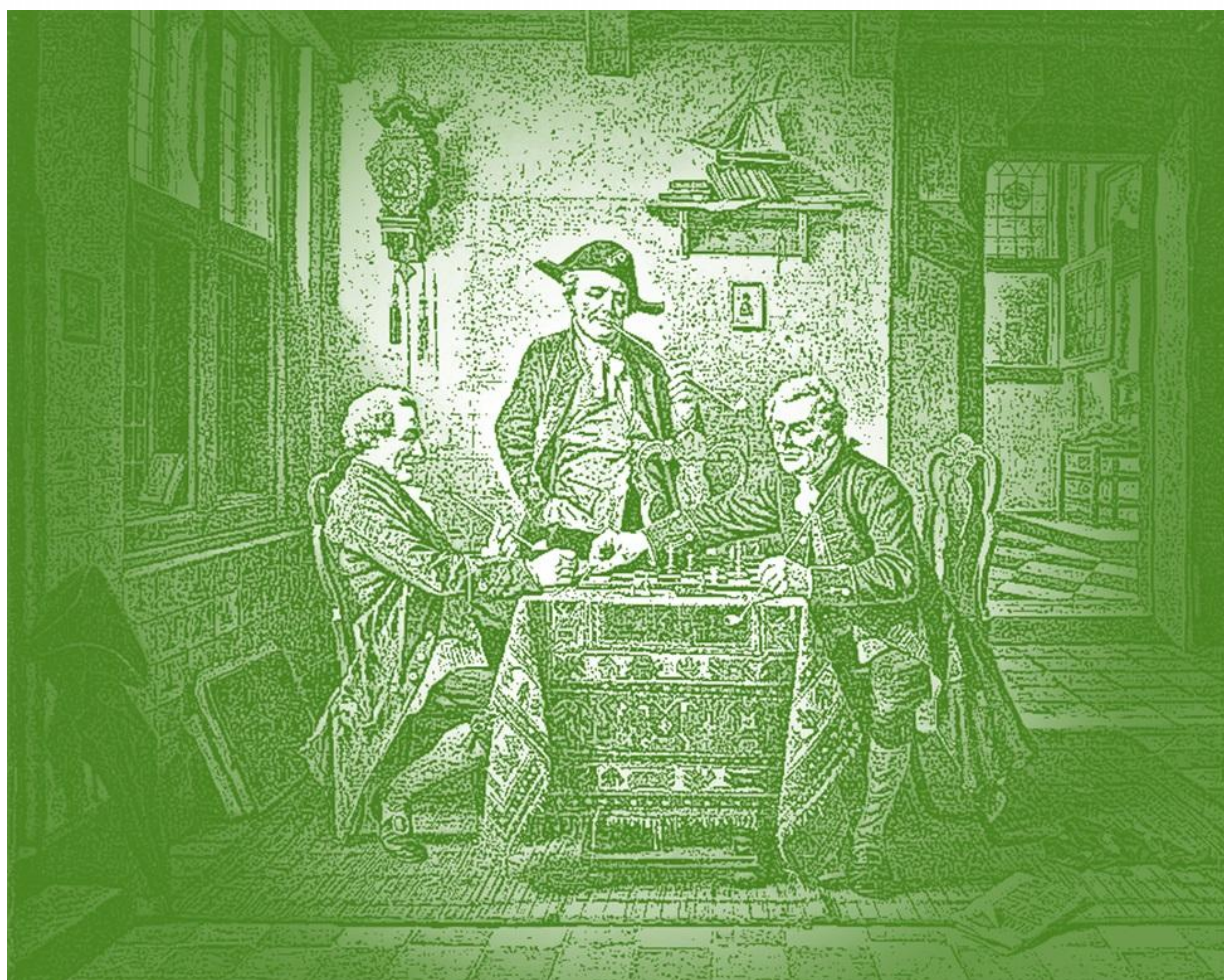
Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2020



Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



## **Welche Regelungen gelten für den Sportbetrieb ab dem 15.07.2020?**

Gemäß der 10. Corona Bekämpfungsverordnung RLP vom 15.07.2020 ist das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontakt- und Mannschaftssport. Beim Training in festen Kleingruppen von bis zu 30 Personen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Bei darüber hinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen auf 3 m zu verdoppeln. Zur Reduktion des Übertragungsrisikos ist zu beachten, dass das Abstandsgebot regelmäßig eingehalten wird. Bei der Nutzung von Schwimmbädern sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen ist die Personenbegrenzung auf 1 Person pro 10 qm bei mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Personen zusätzlich zu beachten. Dies gilt auch beim Kontaktsport in Kleingruppen bis max. 30 Personen, insofern kann es aufgrund der Raumgröße dazu kommen, dass die Gruppe kleiner als 30 Personen sein muss. In Schwimmbädern und beim Sport im Innenbereich gilt die generelle Pflicht zur Kontakterfassung, auch bei Gruppen die größer als 30 Personen sind. Diese Regelungen gelten bis einschließlich 31. August 2020.

## **Sind Zuschauer insbesondere bei Wettkämpfen zulässig?**

Zuschauer sind nur nach Maßgabe der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen. Bei der maximal zulässigen Anzahl von Zuschauern sind im Außenbereich die am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, u.a.) nicht einzubeziehen, vorausgesetzt, dass der Mindestabstand zwischen Zuschauern und den am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen dauerhaft gewahrt wird. Bei Sport in geschlossenen Räumen sind hinsichtlich der Personenbegrenzung (1 Person pro 10 qm) jedoch alle anwesenden Personen zu berücksichtigen.

## **Was ist unter einer festen Kleingruppe zu verstehen?**

Eine feste Kleingruppe ist eine organisierte, nicht zufällige Zusammenkunft von Personen und erfordert eine Zugehörigkeit zu einem feststehenden Personenkreis, wie zum Beispiel einer Sportmannschaft oder einer festen Übungsgruppe (z.B. Gymnastik, Turnen). Eine feste Kleingruppe kann daher nicht bei einer zufälligen Zusammensetzung des Personenkreises oder bei offenen Gruppen, beispielsweise bei Fitnesskursen, angenommen werden.

Zur festen Kleingruppe gehören alle am jeweiligen Training bzw. Wettkampf unmittelbar beteiligten Personen, das heißt in jedem Fall alle eingesetzten Sportlerinnen und Sportler. In Mannschaftssportarten sind die im Wettkampf eingesetzten Ersatzspielerinnen und –spieler ebenfalls zu berücksichtigen. Alle weiteren Personen, wie beispielsweise Trainer, Betreuer, Mannschaftenverantwortliche oder Schieds- und Wettkampfrichter sind nur dann zu

berücksichtigen, soweit diese dauerhaft im direkten und engen Kontakt mit den Sportlerinnen und Sportlern stehen. Personen, die in der Regel den Mindestabstand zur festen Kleingruppe einhalten können oder geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Schutz) treffen, sind nicht zu berücksichtigen.

Eine feste Kleingruppe ist zeitlich auf den Tag des jeweiligen Trainings bzw. des Wettkampfs beschränkt. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kleingruppe kann sich somit am Folgetag unterscheiden, muss sich jedoch aus der Zugehörigkeit feststehenden Personenkreis ergeben. Die Befreiung von der Einhaltung des Abstandsgebots gilt nur für den Personenkreis der festen Kleingruppe bis zu 30 Personen und bezieht sich ausschließlich auf die Dauer des sportlichen Trainings bzw. des Wettkampfs. Vor und nach dem Training bzw. dem Wettkampf ist das Abstandsgebot einzuhalten.

## **Können mehrere feste Kleingruppen parallel trainieren?**

Grundsätzlich ist dies möglich, sofern die festen Kleingruppen voneinander getrennt trainieren, zwischen den Gruppen ein ausreichend großer Abstand besteht und die Personen der einen Kleingruppe nicht in Kontakt mit den Personen der anderen Kleingruppe kommen. Ein Wechsel zwischen den Personen der Gruppen ist nicht gestattet. Das parallele Trainieren mehrerer Kleingruppen im Außenbereich, z.B. auf dem Sportplatz, ist unter der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen möglich. Im Innenbereich sollte dies schon aufgrund der vorgegebenen Personenbegrenzung von 1 Person pro qm bei Gruppen ab 10 Personen ausgeschlossen sein.

## **Welche Hygienemaßnahmen müssen während des Sportbetriebes eingehalten werden?**

Das Land Rheinland Pfalz hat für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Außen- und Innenbereich spezifische Hygienekonzepte erlassen, die zwingend einzuhalten sind. Für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen sind neben den Hygienekonzepten für den Sportbetrieb auch die Hygienekonzepte für Veranstaltungen zu beachten. Eine Bewirtung im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes darf nur unter Beachtung der Auflagen und des Hygienekonzeptes für die Gastronomie erfolgen. Die Hygienekonzepte des Landes gelten bis einschließlich 31. August 2020. Für den Wettkampfbetrieb sind unter Umständen auch spezifische Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

## **Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der behördlichen Vorgaben?**

Verantwortlich für die Organisation des Sport- und Wettkampfbetriebes und die damit verbundene Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der Vorstand. Er hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, dass die aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört auch eine entsprechende Unterweisung der Übungsleiter, Schieds- und Wettkampfrichter die den Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb durchführen. Vorstände aus Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten müssen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass insbesondere der Zutritt zu den Sportanlagen so geregelt wird, dass keine Warteschlangen und größere Menschenansammlungen entstehen. Empfehlenswert sind hier für den Trainingsbetrieb Voranmeldesysteme und ausreichende

zeitliche Übergänge zwischen einzelnen Trainingsangeboten. Oberstes Prinzip ist die Minimierung von Risiken in allen Bereichen, insbesondere beim Training in festen Kleingruppen in Kontaktsportarten ist es besonders geboten, dass die Vorgaben der Landesregierung eingehalten werden. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn Vorstände bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl haben, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren sind, sollte darauf verzichtet werden oder alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

## **Gibt es Vorgaben für die Größe der Trainingsgruppen?**

Für Kontaktsportarten ist die Gruppengröße ab dem 15. Juli 2020 in festen Gruppen bis zu maximal 30 Personen zulässig. Geht die Gruppengröße darüber hinaus ist die Durchführung von Kontaktsport nicht möglich. Für alle anderen Trainings- und Wettkampfangebote gelten die vom Land erlassenen Auflagen, solange diese eingehalten werden, ist die Gruppengröße im Außenbereich nicht beschränkt. Beim Sport im Freien ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bzw. bei erhöhtem Aerosolausstoß 3m (Gruppengröße über 30 Personen), maßgeblich. Die Trainingsgruppen ab 30 Personen müssen im Außenbereich so gestaltet sein, dass der Übungsleiter immer in der Lage ist, die Übungsgruppe so zu führen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Beim Sport im Innenbereich ist der Kontaktsport grundsätzlich auch bis zu 30 Personen erlaubt. Allerdings ist hier zusätzlich zu beachten, dass bei Gruppen von mehr als 10 Personen die Gesamtpersonenzahl auf 1 Person pro Quadratmeter begrenzt ist. Insofern kann es bei kleineren Räumlichkeiten dazu kommen, dass die max. Zahl von 30 Personen im Innenbereich nicht ausgeschöpft werden kann.

## **Wer entscheidet über die Öffnung von Sportstätten?**

Sportanlagen für den Sportbetrieb im Außen- und Innenbereich dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, wenn der Träger der Einrichtung oder der Anlage einer Öffnung zugestimmt hat. Vereine, die kommunale Sportstätten nutzen, müssen sich an ihre zuständige Kommune wenden. Diese entscheidet über die Öffnung der Sportanlage und über die Bedingungen zur Nutzung der Anlagen. Ein Anspruch auf die Öffnung der Sportstätte besteht nicht. Vereine, die vereinseigene Sportstätten unterhalten, entscheiden selbständig über die Öffnung der Anlage. Hier ist der Vorstand dafür zuständig, für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen. Vereine, die kommunale Sportstätten gepachtet haben, sollten sich hinsichtlich der Öffnung der Sportstätte mit ihrer Kommune abstimmen. Nicht jedes Pachtverhältnis berechtigt dazu, eigenständig über die Öffnung der Sportstätte seitens des Vereins zu entscheiden.

## **Kann der Trainingsbetrieb alternativ an anderen Örtlichkeiten im Freien stattfinden, wenn die kommunalen Sportstätten nicht geöffnet werden?**

Das ist möglich, allerdings sind auch hier die Vorgaben der Hygienekonzepte einzuhalten. Aus versicherungstechnischer Sicht, müssen Angebote, die alternativ außerhalb der normalen Sportstätte stattfinden, immer mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt werden. Versichert über den Sportversicherungsvertrag sind nur offizielle Trainingsangebote des Vereins. Privatinitiativen von Übungsleitern und Mitgliedern würden nicht unter den Versicherungsschutz fallen.

# Muss im Sportbetrieb eine Schutzmaske getragen werden?

Beim Sportbetrieb muss keine Schutzmaske getragen werden. Gegebenenfalls könnte die Notwendigkeit aber beim Betreten und Verlassen der Sportstätte notwendig sein.

Schachbund  
Rheinland Pfalz

Fortsetzung des Spielbetriebs –  
Information des Landesspielleiters

Liebe Schachfreunde,

nachdem die Gemeinsame Spielkommission der Schachbundesliga sowie die Bundesspielkommission für die 2. Bundesligen in den letzten Tagen ihre Sitzungen hatten, einigte man sich darauf, den Liga-Spielbetrieb der Saison 2019/2020 regulär zu Ende zu spielen.

Diesen Vorhaben möchten sich auch die Oberliga Südwest und die Rheinland-Pfalz-Ligen anschließen. Wann es letztendlich weitergeht, steht natürlich noch unter Corona-Vorbehalt.

Bevor die möglichen neuen Termine veröffentlicht werden, sind zunächst noch die Vereine zur ihrer aktuellen Situation zu befragen (räumliche Situation, Vorlaufzeiten etc.)

Für die Wechselfrist in der Oberliga Südwest und den RLP-Ligen gilt:

Bis zur Beendigung der aktuellen Saison wird die aktuelle Spielberechtigung gelten.

Der Termin, bis wann Spieler im Falle eines Vereinswechsels für den neuen Verein gemeldet sein müssen, wird festgelegt, sobald die Terminierung der neuen Saison feststeht. Sobald dies feststeht, hat jeder Spieler noch die Möglichkeit den Verein zu wechseln. Es muss niemand jetzt übereilt den Verein wechseln.

Das heißt konkret, dass die Wechselfrist nicht direkt nach Beendigung des letzten Spieltags endet, sondern davon abhängig gemacht wird, wann die neue Saison begonnen werden kann. Das gleiche gilt entsprechend auch für sonstige Meldefristen (wie Meldung der Mannschaften).

Stefan Ritzheim

Landesspielleiter Mannschaften



## **Hygienekonzept des Schachbezirks Rhein-Nahe e.V.**

### **Inhaltlich orientiert an der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeL.VO) und an dem Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich des Landes Rheinland-Pfalz.**

#### **Hygienekonzept des SBRN, für seine Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften:**

SG Boppard/Bad Salzig/Werlau, Schach-Strategen e.V. Dillendorf-Liederbach,  
SC Einrich e.V., SV 1956 Güls e.V., SC Hennweiler e.V., SSG Hunsrück, SV 03/25 Koblenz e.V.,  
VfR-SC Koblenz, SC ML Kastellaun e.V., SC Nastätten e.V., DJK Oberwesel, SG Pieroth e.V.,  
SV Turm Lahnstein e.V., VfR Baumholder e.V., SF Birkenfeld e.V., SC Eckersweiler e.V.,  
Kreuznacher SV 1921 e.V.

#### **Einleitende Erklärung und allgemeine Hinweise:**

- a) Ziel:** den Schachsport unter den Corona-Pandemiebedingungen, für den Trainings- und Wettkampfs-Spielbetrieb für die oben aufgeführten Mitgliedsvereine des SBRN durchführbar zu machen und dabei den Gesundheitsschutz aller Teilnehmer\*innen, bestmöglich zu gewährleisten.
- b) Einhaltung:** Für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes für den Trainings- u. Wettkampfbetriebs, sowie für die Einhaltung der damit verbundenen behördlichen Auflagen ist der austragende Verein (dessen Vorstand) verantwortlich, er übt das Hausrecht aus.
- c) Informationspflicht:** Der Verein der das Heimrecht hat, bzw. dessen Mannschaftsführer muss rechtzeitig die Gastmannschaft darüber informieren, welche besonderen Regelungen beim Mannschaftskampf (z.B. Mund-Nasenschutz, Zutrittsregeln, Hygieneregeln), vor Ort gelten.

**Dieses Hygienekonzept, überwiegend übereinstimmend mit dem Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich des Landes Rheinland-Pfalz wird mit folgenden Regelungen umgesetzt:**

#### **1. Abstandsregeln:**

Laut: 10. CoBeLVO) und dem Hygienekonzept (RLP) für den Sport im Innenbereich ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb in Kontaktsportarten, also auch für den Schachsport, in Gruppen von bis zu 10 Personen (einschließlich Übungsleiter, Wettkampfleiter) ohne die Einhaltung des Mindestabstandes zulässig. **Dies gilt auch für dieses Hygienekonzept. Sollte sich in den nächsten Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz die Anzahl bezüglich der Gruppengröße ändern, oder wieder ein Mindestabstand notwendig werden, so gilt dies auch für dieses Hygienekonzept.**

- a) Beim Training und beim Wettkampf mit einer Teilnehmerzahl über 10 Personen muss die Teilnehmerbegrenzung (1 Person je 10 qm Wettkampfs- Raumfläche) eingehalten werden.
- b) Es sind Maßnahmen (z.B. ausgeschilderte Wegekonzepte) zur Steuerung des Zutritts / Verlassens der Sportstätte und zur Wahrung des Abstandsgebots zu treffen. Wenn die Möglichkeit besteht sind Einbahnregelungen zu treffen. In Wartebereichen (Aufenthaltsbereiche im Turnierareal, Verkaufsständen, wie auch Toilettenanlagen) sind ebenfalls Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, an- bzw. aufzubringen.

## **2. Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs:**

- a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger.
- b) Die Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und dem Verlassen der Sportstätte sind Datenschutzkonform zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Heimverein (Veranstalter) für den Zeitraum von einem Monat (vier Wochen) mit dem Tag des Wettkampfes (Trainings) aufzubewahren und mit Ablauf der Frist unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht erlaubt.
- c) Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.  
**Der Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. empfiehlt seinen Vereinen und Spielgemeinschaften auf Zuschauer zu verzichten.**
- d) Eine Bewirtung darf unter Vorgabe für die Gastronomie erfolgen.
- e) Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in gegebenenfalls erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

## **3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
- b) Personen die bekanntlich an einer Corona-Infektion erkrankt sind, oder in Kontakt mit einer an Corona infizierten Person standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind) oder aktuell stehen, dürfen die Wettkampfstätte (Turnierareal) nicht betreten!

- c) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Wettkampfstätte die Hände desinfizieren oder zu waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Verein dessen Mannschaft das Heimrecht obliegt vorzuhalten.
- d) Die Mitnahme von Gegenständen ist auf für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- e) Die geltenden Schutzmaßnahmen, sowie die geltenden Verhaltensregeln (Inklusive der allgemein Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- f) Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.  
Laut: 10. CoBeL.VO; Teil 5; Sport und Freizeit; §10, ist in der Verordnung keine Maskenpflicht verankert, daraus ergibt sich das beim Sportbetrieb im Schach keine Mund-Nasen-Bedeckung (Schutzmaske) getragen werden muss.  
**Da wir in der Regel in keinen größeren Sporthallen spielen, empfiehlt der Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. seinen Spielgemeinschaften und Mitgliedsvereinen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Schutzmasken, Bandanas, Schalls) und zusätzlich das Tragen sogenannter Face-Shields (Gesicht-Schutz-Schild), als Niesschutz, die Helfen sollen die Ausbreitungen der Aerosol-Belastungen in den Trainings- und Wettkampfstätten zu verringern. Dem Verein dem das Heimrecht obliegt und der somit das Hausrecht ausübt, kann auf diese Empfehlungen bestehen, er muss dann Face-Shields für die Gastmannschaft zur Verfügung stellen oder alternativ Plexiglas-Schutzwände an den Schachbrettern aufstellen (Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nicht bereitgestellt werden – diese Utensilien sollte jede Person, in dieser Zeit selbst besitzen). Der Verein mit Heimrecht muss die Gastmannschaft informieren (siehe: Einleitende Erklärung und allgemeine Hinweise; Punkt c) Informationspflicht).**
- g) Auf das Händeschütteln vor der Partie und den Handschlag nach Partieenden ist zugunsten eines freundlichen Zunickens, oder eines angedeuteten Handschlags zu verzichten.

#### **4. Sportstätten- Trainings- Wettkampfs- Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- a) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen der Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgerüstet sein.  
Ist kein entsprechender Abstand beim Händewaschen in der sanitären Einrichtung möglich, so ist ein Hinweisschild zur Einzelbenutzung anzubringen.



- b)** Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften. Hierbei ist individuell und bedarfsgerecht vorzugehen (z.B. in ausreichenden Abständen Stoßlüftungen, Fenster schrägstellen und Zugluft vermeiden).
- c)** In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen (Analyseräumen) sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d)** Trainings- und Wettkampfgeräte (im Schachsport: Schachbretter, Schachfiguren und Schachuhren) sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

##### **5. Generell gilt:**

- a)** Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b)** Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c)** Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind in der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d)** Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkende Regelungen beinhalten.  
Link: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
- e)** Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeL.VO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeL.VO eingehalten wird.

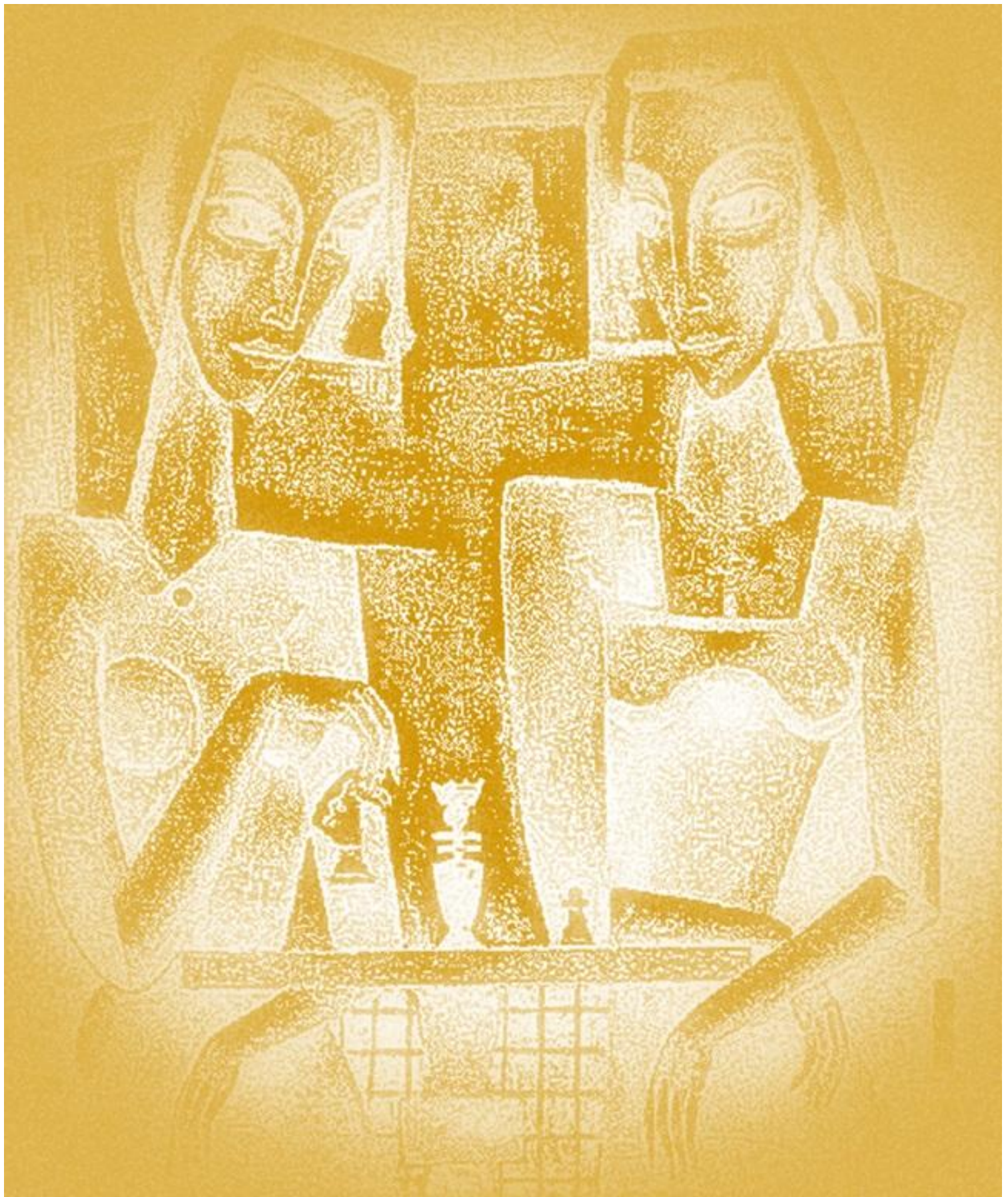
Der/ die \_\_\_\_\_  
Mitgliedsverein / Spielgemeinschaft

erklärt sein Einverständnis zu diesem Hygienekonzept und ist verantwortlich für die Umsetzung der in diesem Konzept verankerten Regelungen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift des Vorstandes



## **Schachtreff Nickenich 2020**

**Liebe Schachfreunde, wir erarbeiten derzeit mit den zuständigen Stellen ein Hygienekonzept und sind sehr zuversichtlich, dass der Schachtreff Nickenich auch in diesem Jahr am ersten Septemberwochenende stattfinden wird.**

**Jens Wohde, 1. Vorsitzender: SF Nickenich e.V.**

1. Wochenende im September

# Schachtreff

# Nickenich 2020

05.09.2020 - 13:30 Uhr

## 27. Rhein-Ahr-Mosel Jugend-Open

7 Runden Schnellschach für Jahrgänge 2002 & jünger

06.09.2020 - 10:00 Uhr

## 21. Pellenz-Cup für 4er-Teams

7 Runden Schnellschach (15 Min. + 5 Sek. Bonus/Zug)



weitere Infos auf der Rückseite

 Kreissparkasse  
Mayen

[www.kskmayen.de](http://www.kskmayen.de)

## 27. Rhein-Ahr-Mosel Jugend Open

### Modus:

Einzel-Schnellschach-Turnier für  
Jugendliche der Jahrgänge 2002 und jünger  
getrennt spielende Altersklassen  
U18 (2002-2005) U14 (2006/2007) U12 (2008/2009)  
U10 (2010/2011) U8 (2012 und jünger)  
7 Runden CH-System à 15 Minuten

### Termin & Anmeldung\*:

Samstag, 05. September 2020, 13:30 Uhr  
Anmeldung erbeten bis Donnerstag, 03.09.2020  
Nachmeldungen am Turniertag bis 13:15 Uhr möglich  
angemeldete Spieler registrieren sich bitte bis 13:15 Uhr  
Siegerehrung gegen 18:00 Uhr

### Startgeld:

6 € bei Überweisung bis Donnerstag, 03.09.2020  
8 € bei Nachmeldung bar am Turniertag

### Preise:

Sachpreise für alle Teilnehmer  
zusätzlich Pokal für 1.-3. Platz jeder Altersklasse

## 21. Pellenz-Cup für 4er Teams

### Modus:

4er Mannschaftsturnier - Schnellschach  
15 Min. pro Partie + 5 Sek. Bonus ab dem 1. Zug  
7 Runden CH-System  
auch vereinsübergreifende Mannschaften möglich

### Termin & Anmeldung\*:

Sonntag, 06. September 2020, 10:00 Uhr  
Anmeldung erbeten bis Donnerstag, 03.09.2020  
Nachmeldungen am Turniertag bis 09:45 Uhr möglich  
angemeldete Spieler registrieren sich bitte bis 09:45 Uhr  
Siegerehrung gegen 17:00 Uhr

### Startgeld:

30 € pro Mannschaft  
per Überweisung oder bar am Turniertag

### Preise:

Sachpreise für alle Teilnehmer  
Die Plätze 1 bis 3 spielen im nächsten Jahr startgeldfrei  
und erhalten einen Verzehrutschein im Wert von 20 €.  
gleichzeitig Mannschaftsmeisterschaft des SBRAM  
(1. Platz 60 € - 2. Platz 40 € - 3. Platz 30 €)

## Spiellokal

Pellenzhalle Nickenich  
Kolpingstraße, 56645 Nickenich  
(Parkmöglichkeiten in der Kolping- und Jahnstraße)

## Veranstalter & Ansprechpartner

Schachfreunde Nickenich - Vorsitzender Jens Wohde  
Telefon: 02652 934928  
Email: [info@schachtreff-nickenich.de](mailto:info@schachtreff-nickenich.de)

## Kontoverbindung

Kreissparkasse Mayen  
IBAN: DE76 5765 0010 0022 0018 87  
BIC: MALADE51MYN



[www.schachtreff-nickenich.de](http://www.schachtreff-nickenich.de)

\* Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer (bei unter 16-Jährigen die Erziehungsberechtigten) mit den Datenschutzhinweisen gemäß Art. 13, 14 und 21 DS-GVO, die auf unserer Webseite [www.schachtreff-nickenich.de](http://www.schachtreff-nickenich.de) eingesehen werden können, einverstanden. Eine Teilnahme ist ansonsten ausgeschlossen.